

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und  
Weiterbildung

09.09.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Koppelberg

Telefon: 492-4033

Koppelberg@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht an Münsteraner Grundschulen - Ratsantrag der CDU-Fraktion (A-R/0040/2021)

Beratungsfolge

28.09.2021 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung

1. nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. beschließt, dass sich der Ratsantrag der CDU-Fraktion mit der Nummer A-R/0040/2021 damit erledigt hat.

### **Begründung:**

In seiner Sitzung vom 19.05.2021 hat der Hauptausschuss den folgenden Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.2021 (A-R/0040/2021) an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung verwiesen:

1. *Die Verwaltung prüft, ob Fahrtkosten zum Schwimmunterricht für Grundschüler übernommen werden können, die bisher wegen zu kurzer Anfahrten nicht befördert werden.*
2. *Dafür ermittelt die Verwaltung, welche Schulen betroffen sind und führt eine Wegezeitberechnung als Vergleich zwischen Fahren und Laufen durch. Auf dieser Grundlage werden Schulen abgeleitet, für die eine Busbeförderung sinnvoll erscheint.*
3. *Des Weiteren ermittelt die Verwaltung die Kosten, die durch die Schülerbeförderung mit einem Bus entstehen würden.*

Die Prüfung des Amtes für Schule und Weiterbildung hat folgendes ergeben:

### **1. Rechtliche Grundlage**

Eine Übernahmeverpflichtung der Fahrtkosten zum Schwimmunterricht von Grundschulen ergibt sich zunächst, wenn der Weg zwischen Schule und Schwimmbad mehr als 2 km beträgt (§ 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)). Hieraus folgt, dass es sich bei der grundsätzlichen Übernahme der Badefahrten mit einer Wegstrecke von weniger als 2 km um eine freiwillige Aufgabe handelt, über welche der Rat gem. § 41 Abs. 1 lit. t) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entscheidungshoheit hat.

## 2. Ermittlung potentieller Schulen

Bei den derzeit 45 Grund- und Förderschulen liegt die Entfernung zwischen Schule und Bad bei 28 Schulen über 2 km, so dass sich dort bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten ergibt. Bei den 17 übrigen Schulen liegt die Entfernung unter 2 km, wodurch kein gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme besteht. Eine Übersicht der Schulen mit einer Entfernung von weniger als 2 km inkl. Wegezeit ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die nachstehenden Prüfungen / Berechnungen sind mit dem Ziel, die „Wasserzeiten“ des Schwimmunterrichtes zu erhöhen, vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Wegezeiten von den Schulen zu den zugeordneten Bädern erfolgte zunächst über den GoogleMaps Navigator. Da es sich bei den fußläufigen Zeiten um die durchschnittliche (schnellere) Geschwindigkeit von Erwachsenen handelt, wurde dieser Wert mit dem Faktor 2 multipliziert, um sich der geschätzten Geschwindigkeit der Kinder zu nähern. Für die Busfahrten wurden Zeiten für den Ein- und Ausstieg von 10 Minuten zu der ermittelten Fahrtzeit addiert.

**Mit Blick auf rein zeitliche Aspekte ergeben sich signifikante Verbesserungen bei den Wasserzeiten erst bei Badefahrten ab einer Entfernung von 1 km zwischen Schule und Schwimmbad.** Zum einen ergeben sich erst hier nennenswerte zeitliche Ersparnisse im Vergleich zwischen Laufen und Fahren (9 - 30 Minuten, vgl. Anlage 1, Spalte 10), zum anderen halten sich hier die Wegezeiten zwischen Laufen (< 1 km) und Fahren (1-2 km) in etwa die Waage (ca. 10 – 20 Minuten, vgl. Anlage 1, Spalte 7 und 9).

## 3. Kosten

Den Vergleichswert für die Kalkulation bilden die bisherigen IST-Kosten (vgl. **Anlage 2**), explizit die Kosten je Einzelfahrt. Ausgehend von 38 Schulwochen p. a. betragen diese pro Schuljahr rd. 286.000,00 €. Es bleibt jedoch zunächst festzustellen, dass der Preis nicht zwingend abhängig von der Entfernung zwischen Schule und Badefahrt ist, sondern bei der Preiskalkulation der Unternehmen augenscheinlich auch Aspekte wie z. B. Anfahrtsweg und Leerfahrten Berücksichtigung finden. Entsprechend unterschiedlich fallen die Preise aus. Um eine Kalkulationsgrundlage zu schaffen, wurden zunächst die statistischen Grenzwerte ermittelt (vgl. **Anlage 2**).

Minimum und Maximum außen vorgelassen, bewegen sich alle Werte in einer Spanne zwischen rd. 90,00 € und 100,00 € herum, so dass diese als geeignete Kalkulationsbasis erscheint. Die Anzahl der Badezeiten wurde beim Sportamt nachgefragt. Nach dortiger Auskunft findet der Schwimmunterricht grundsätzlich mit zwei Klassen, während der Corona-Pandemie nur mit einer Klasse, statt. Mit Blick auf die Klassenstärke dürften sich hieraus weder verminderte noch erhöhte Fahrbedarfe ergeben, da beide Varianten mit einem Bus leistbar sein sollten.

**Im Ergebnis ist für die Fahrten bei einer Wegstrecke zwischen 1 km und 2 km mit Zusatzkosten von rd. 116.000,00 € - 129.000,00 € zu rechnen (vgl. Anlage 3).** Bei einer Übernahme auch der Fahrten < 1 km erhöht sich der kalkulierte Zusatzbedarf auf rd. 164.000,00 € - 182.000,00 € (vgl. **Anlage 4**). Insbesondere bei letztgenannter Alternative sollte ein Augenmerk auch auf umweltpolitische Aspekte gelegt werden, da diese im Rahmen der Kalkulation keine Berücksichtigung fanden.

Es bleibt am Ende auch zu berücksichtigen, dass sich im Rahmen einer späteren Ausschreibung, insbesondere durch Nutzung von oder auch dem Mangel an Synergieeffekten bei der Disposition der Fahrten, steigenden Kraftstoffpreise etc. Abweichungen ergeben können.

Entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung des Mehrbedarfes sind in den Planansätzen 2021ff des Amtes für Weiterbildung und Schule nicht vorhanden.

#### 4. Situation an weiterführenden Schulen

Neben der Betrachtung der Problematik an den Grundschulen scheint es angesichts der Zielsetzung „erhöhter Wasserzeiten“ aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, auch eine etwaige Problematik bei weiterführenden Schulen zu betrachten. So besteht hier ein rechtlicher Anspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 SchfkVO nur dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für SchülerInnen der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Für die Sekundarstufe I wird die Grenze von 3,5 km bei den folgenden Schulen unterschritten:

- Hauptschule Coerde (3.483 m)
- Hauptschule Hilstrup (2.958 m)
- Schillergymnasium (3.258 m)
- Pascal-Gymnasium (3.327 m)

Auch wenn es sich hier um ältere Schülerinnen und Schüler handelt, denen grundsätzlich ein längerer Fußweg zumutbar erscheint, würden sich bei Fahrten zu den Schwimmbädern unterhalb der Wegegrenze nach SchfkVO als freiwillige kommunale Leistung reine Wasserzeiten erhöhen. Die (einfachen) Fußwege betragen in obigen Fällen lt. Google-Maps rd. 45 Minuten, d. h. pro Unterrichtseinheit müssen zwei Unterrichtsstunden Wegezeit und selbst bei „Randstunden“ (Schulbeginn/-ende am Schwimmbad) müsste eine komplette Unterrichtsstunde als Wegezeit eingeplant werden. Durch die Bereitstellung von entsprechenden Bussen bzw. deren Kostenübernahme wird die Wegezeit zumindest halbiert und sichert somit eine gute Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Badezeiten. Grundsätzlich handelt es sich jedoch auch hier um eine freiwillige Aufgabe, über die gem. § 41 Abs. 1 lit. t) GO NRW der Rat die Entscheidungshoheit hat. Für die weiterführenden Schulen würde seitens der Verwaltung eine, von der SchfkVO abweichende, Grenze für die Kostenübernahme von 2 km angeregt.

Die zusätzlichen Kosten pro Schuljahr beliefen sich hier, für die weiterführenden Schulen, auf rd. 55.000,00 €. Diese Mittel sind ebenfalls nicht in den Budgets vorhanden.

#### 5. Fazit

- Bei der Übernahme der Fahrkosten zum Schwimmunterricht für Grundschüler unterhalb der in der SchfkVO festgelegten Grenze von 2 km handelt es sich um eine freiwillige Leistung.
- Signifikante Verbesserungen für Wasserzeiten ergeben sich für Grundschulen bei Fahrten ab 1 km.
- Die zusätzlichen Aufwendungen hierfür werden mit rd. 116.000 € bis 129.000 € kalkuliert. Die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung des Mehrbedarfes sind in den Planansätzen 2021ff des Amtes für Weiterbildung und Schule nicht vorhanden und müssten ergänzend bereitgestellt werden.
- Mit Blick auf weiterführende Schulen ergeben sich signifikante Verbesserungen bei Wasserzeiten ab 2 km (statt 3,5 km).
- Die zusätzlichen Aufwendungen für die Ausweitung auf die weiterführenden Schulen werden mit rd. 55.000 € kalkuliert. Auch dieser Mehrbedarf ist in den Haushaltsansätzen 2021ff des Amtes für Weiterbildung und Schule nicht vorhanden und müsste ergänzend bereitgestellt werden.

In Vertretung  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Wegezeitberechnung

Anlage 2: Berechnung der IST-Kosten

Anlage 3: Kalkulation Zusatzkosten bei Übernahme Wegstrecke 1 - 2 km

Anlage 4: Kalkulation Zusatzkosten bei Übernahme Wegstrecke < 2 km

Anlage 5: Ratsantrag der CDU vom 10.05.2021 - Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht an Münsteraner Grundschulen (A-R/0040/2021)